

**Verwaltungsvereinbarung  
über den erleichterten Zugang  
blinder oder sehbehinderter Schülerinnen und Schüler  
zu den Inhalten von Unterrichtswerken**

zwischen dem Land Hessen einerseits und

dem Land Baden-Württemberg,  
dem Freistaat Bayern,  
dem Land Berlin,  
dem Land Brandenburg,  
der Freien Hansestadt Bremen,  
der Freien und Hansestadt Hamburg,  
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
dem Land Niedersachsen,  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
dem Land Rheinland-Pfalz,  
dem Saarland,  
dem Freistaat Sachsen,  
dem Land Sachsen-Anhalt,  
dem Land Schleswig-Holstein,  
dem Freistaat Thüringen  
sowie

der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V.  
der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

andererseits (im Folgenden „andere Beteiligte“).

**Präambel**

Das Land Hessen hat am 03.12.2014 mit dem Verband Bildungsmedien e. V., der namens und in Vollmacht seiner Mitgliedsverlage gehandelt hat, einen Vertrag über den erleichterten Zugang blinder oder sehbehinderter Schülerinnen und Schüler zu den Inhalten von Unterrichtswerken geschlossen (nachfolgend: VBM-Vertrag). Dieser Vertrag tritt nach seinem § 7 Abs. 1

an die Stelle des Vertrags zwischen den Parteien vom 29.09.2003 über den erleichterten Zugang zu den Inhalten von Unterrichtswerken von blinden und sehbehinderten Lernenden.

Der vorbezeichnete Vertrag vom 29.09.2003 hatte in seinem § 3 Abs. 1 Satz 3 den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland die Befugnis eingeräumt, begünstigte Medienzentren oder Schulen zu benennen, und in seinem § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 einen Beitritt von Einrichtungen im deutschsprachigen Ausland sowie der Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. vorgesehen.

Nach § 3 Abs. 6 des VBM-Vertrags räumt der Verband Bildungsmedien als Vertreter seiner Mitgliedsverlage dem Land Hessen nunmehr das Recht ein, die ihm von den Mitgliedsverlagen übertragenen Nutzungsrechte an Unterrichtswerken auf die anderen Länder sowie auf Hoheitsträger im deutschsprachigen Ausland und die Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. weiter zu übertragen und ihnen die elektronischen Dateien dieser Unterrichtswerke oder Bearbeitungen dieser Dateien zu übermitteln, um den Zugang blinder oder sehbehinderter Schülerinnen und Schüler zu den Inhalten der Unterrichtswerke zu erleichtern. Zur Umsetzung dieser Befugnis haben die Beteiligten die folgende Vereinbarung geschlossen.

## **§ 1**

### **Gegenstand**

Das Land Hessen wird den anderen Beteiligten die Dateien der von ihnen benötigten Unterrichtswerke über seine Zentralstelle im Sinne des § 1 Nr. 8 des VBM-Vertrags übermitteln. Es gestattet ihnen – beschränkt auf die Laufzeit dieses Vertrages – eine Bearbeitung und Weitergabe an blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen und privaten Schulen in ihrem Bereich einschließlich der berufsbildenden Schulen. Die Bearbeitung und Weitergabe erfolgt durch die in der beigefügten Anlage benannten Medienzentren und Schulen.

## **§ 2**

### **Pflichten der anderen Beteiligten**

Die anderen Beteiligten sind dem Land Hessen dazu verpflichtet,

- a) die Regelungen des VBM-Vertrags einzuhalten,
- b) die von ihnen bearbeiteten Dateien bei der Zentralstelle im Sinne des § 1 Nr. 8 des VBM-Vertrags zu hinterlegen und sie entsprechend § 4 Abs. 2 dieses Vertrags umgehend über unberechtigte Zugriffe auf die Dateien zu unterrichten und
- c) das Land Hessen von Schadenersatzleistungen nach § 5 Abs. 1 des VBM-Vertrags freizustellen, die auf Vertragsverletzungen in ihrem Bereich beruhen.

**§ 3**  
**Schlussbestimmungen**

1. Die Bestimmungen des als Anlage beigefügten VBM-Vertrags sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
  
2. Diese Vereinbarung läuft zunächst bis zum 31.07.2016. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht zuvor sie von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird oder der VBM-Vertrag seine Wirksamkeit verliert.

Wiesbaden, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Land Hessen